



**Richtlinie
des Landes Oberösterreich**

**Sonderprämie für 24-Stunden-
Betreuungskräfte zur Bewältigung
der COVID-19 Krise**

Zeitraum:

06.04.2020 – 31.12.2020

1. Zielsetzung

Da die Corona-Krise und die umfassenden Grenzsicherungen sowie der damit verbundene Wegfall von Betreuungsstrukturen dazu führen, dass Personen in Oberösterreich nicht mehr im vollen Umfang betreut und gepflegt werden können, bedarf es zur Verhinderung von unter- und unversorgten Pflege- und Betreuungsfällen alternativer Angebote.

Ziel ist die Sicherstellung einer für die Zeit der Pandemie zeitlich befristeten alternativen Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung. Dies soll durch die Gewährung einer einmaligen Sonderprämie in der Höhe von max. 500,- Euro für 24-Stunden-Betreuer/innen bei Verlängerung des regulären Turnus sichergestellt werden.

Mit dem 2. COVID-19-Gesetzes (BGBl I Nr. 16 /2020) stellt der Bund für die Finanzierung dieser außerordentlichen Belastungen und Maßnahmen in der Langzeitpflege, die durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendig sind, einen Zweckzuschuss in Höhe von 100 Mio. Euro für ganz Österreich zu Verfügung. Davon entfallen auf Oberösterreich 16,74 Mio. Euro.

2. Förderempfänger/innen

Förderempfänger/innen sind 24-Stunden-Betreuer/innen bei Turnus-Verlängerung gemäß Punkt 4.

3. Förderungsgegenstand

Die Förderempfänger/innen können die Förderung für die Absolvierung des außerordentlichen Turnus (über den regulären Turnus hinausgehend) beantragen.

Nicht förderbar sind 24-Stunden-Betreuer/innen, die ausschließlich den regulären Turnus absolvieren und keine Verlängerung des Turnus erfolgt.

4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

Förderbar sind 24h-Betreuer/innen, die in Zeiten der Pandemie ihren regulären Turnus um vier weitere Wochen verlängern.

Die Förderung kann einmalig beantragt werden. Die Förderungshöhe beträgt für die Verlängerung des außerordentlichen Turnus im Ausmaß von vier Wochen 500,- Euro (Brutto).

Die Förderung kann rückwirkend mit Beginn der Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise am 16.03.2020 bis zum Ende der Maßnahmen des Bundes aufgrund der Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

5. Auszahlung einer Förderung

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung des außerordentlichen Turnus (siehe Punkt 4) und dessen Nachweis nach entsprechender Antragsstellung an die/den 24-Stunden-Betreuer/in gewährt.

6. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können ausschließlich mittels der dafür vorgesehenen Formulare und beizulegender Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz gestellt werden. Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landes OÖ unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Absolvierung des außerordentlichen Turnus einzubringen. Sollte dieser fehlerhaft sein und/oder Beilagen fehlen, wird eine Verbesserung bzw. Nachreichung bis zu einem festgelegten Termin gefordert. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Akt außer Evidenz genommen.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Geltungsbereich der Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2. Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die Förderungswerber/in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung aufgrund wissentlicher unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt werden.
- 7.3. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen betroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 7.4. Die Gewährung von Förderbeträgen im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgt nach Maßgabe des vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.5. Auf die Gewährung des Förderbetrags besteht kein Rechtsanspruch.

- 7.6. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen gelten als Förderungen aus dem durch den Bund dem Land Oberösterreich zur Verfügung gestellten Zweckzuschuss gemäß Artikel 44 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr. 16 /2020, in Verbindung mit dem Pflegefondsgesetz zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation.

8. Laufzeit

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 06.04.2020 in Kraft und ist bis 31.12.2020 gültig.